

**Blasorchester
1985 e.V.
Gau-Odernheim**



**Satzung
2022**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Ehrungen
- § 9 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Maßregelungen
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Ausschüsse
- ~~§ 15 Abteilungen (gestrichen)~~
- § 16 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungen
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Ordnungen
- § 19 Sonstige Bestimmungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

Das Blasorchester 1985 e.V. Gau-Odernheim wurde am 5. Mai 1985 gegründet.

Initiator war die Gemeinde Gau-Odernheim unter Bürgermeister Karlheinz Merker.

Bei der Gründungsversammlung trugen sich 39 Mitglieder ein.

Ziel unseres Orchesters ist es, am kulturellen Geschehen in der Gemeinde, wie auch über die Grenzen hinweg, teilzunehmen um ein Stück Gemeinschaft zu pflegen.

Die wichtigste Aufgabe haben wir uns in der Jugendarbeit gesetzt.

Dies kann nur gehen, wenn wir alle, ob aktiv oder inaktiv, uns auf ein Stück Gemeinsamkeit besinnen.

Wir wünschen und hoffen, dass Sie als Mitglieder dem Verein immer die Treue halten werden.

Hartmut Nagel

1. Vorsitzender 1985 - 2021

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name: Blasorchester 1985 e.V. Gau-Odernheim
2. Sitz: 55239 Gau-Odernheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Mainz unter der Nr. VR 30777 am 26. Februar 1986 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung von Musik. Die Musik soll in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Vor allen Dingen soll sie der Jugend nähergebracht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Gesamtvorstand soll die Gründe der Ablehnung bekanntgeben.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied sollte sich nach Möglichkeit am Vereinsgeschehen in musikalischer, geselliger oder kultureller Hinsicht beteiligen und alles unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern,

Schaden von ihm zu wenden und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen, Geräte und Musikinstrumente. Soweit der Verein durch Verschulden eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende regresspflichtig.
4. Alle Mitglieder haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens der Anschrift und/oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - 1.1 durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - 1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - 1.3 im Rahmen der in dieser Satzung aufgestellten Grundsätze Anträge an die Vereinsführung zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Tod
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Auflösung des Vereins
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit unter Beachtung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Schon im Voraus bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 4.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Vereinsorgane.
 - 4.2 Nichtzahlung von Beiträgen
 - 4.3 Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder können für langjährige Vereinszugehörigkeit und für besondere Leistungen geehrt werden. Art und Umfang der Ehrungen sind in einer Ordnung festzulegen.

§ 9 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.
4. Alle Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Die Anzahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Mindestzahl sind fünf Beisitzer.
6. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt sind.
7. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.
8. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
9. Bei allen Wahlen, außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, genügt die einfache Mehrheit. In Patt-Situationen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Maßreglungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - 1.1 schriftlicher Verweis
 - 1.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Betrieb und an Veranstaltungen des Vereins. Dies wird schriftlich mitgeteilt.
 - 1.3 Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3 der Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 4.1 Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - 4.2 Kassenbericht
 - 4.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4 Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
 - 4.5 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 4.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.7 Veranstaltungen
 - 4.8 Verschiedenes
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 5.1 der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - 5.2 ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeits-

anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit, damit sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden können.

9. Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, kann per Akklamation abgestimmt werden.
10. Die Mitgliederversammlung entlastet den Gesamtvorstand auf Antrag einer in der Versammlung anwesenden Person, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein darf.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 2.1 1. Vorsitzender
 - 2.2 2. Vorsitzender
 - 2.3 Schriftführer
 - 2.4 Kassierer
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 3.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 3.2 mindestens fünf Beisitzern
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand treten zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Der Gesamtvorstand kann auch zusammentreten, wenn dies drei seiner Mitglieder beim 1. Vorsitzenden beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Bei Ausscheiden eines Übungsleiters oder Dirigenten muss sich der Gesamtvorstand um Ersatz bemühen.

§ 14 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die unter einem vom jeweiligen Ausschuss gewählten Leiter tagen. Der Ausschussleiter ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand von den Ergebnissen zu informieren.

~~§ 15 Abteilungen~~ (gestrichen)

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Ergebnisse von Ausschusssitzungen sind zu protokollieren und dem Schriftführer auszuhändigen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassen werden in jedem Geschäftsjahr durch drei Kassenprüfer geprüft.
2. Bei der ersten Versammlung des Vereins werden deshalb drei Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr für den amtsältesten ausscheidenden Kassenprüfer einen Nachfolger. Wiederwahl des Ausscheidenden ist im selben Jahr nicht möglich. In den ersten beiden Jahren scheidet jeweils ein Kassenprüfer nach Losentscheid aus.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
4. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 18 Ordnungen

1. Für die verschiedenen Aufgaben im Verein werden im Bedarfsfall Ordnungen erstellt.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und dürfen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Für die den Mitgliedern aus dem Vereinsbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Personen- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Stätten und Baulichkeiten haftet der Verein nicht. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Verursacher.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.2 von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die der Verein hat.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Gau-Odernheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.05.1985 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Änderung von § 8 (Ehrungen) auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2008. Änderung am 11.09.2008 im Vereinsregister Blatt VR 30777 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Änderung von § 20 (Auflösung des Vereins), Absatz 4, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2016. Änderung am 08.09.2016 im Vereinsregister Blatt VR 30777 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
4. Änderung von §2, §3, §4, §6, §7, §8, §9, §12, §13, §15 und §16 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2022. Änderungen am 27.10.2022 im Vereinsregister Blatt VR 30777 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

